

Nachweis zum Anspruch auf Mieterstromzuschlag

Bitte senden Sie das Formular ausgefüllt und unterschrieben zurück an einspeisung@wemag-netz.de.

Hinweis: Das Formular gilt nur für Anlagen, die ab 25.07.2017 in Betrieb genommen werden.

1. Anlagenbetreiber

Firmenbezeichnung: _____
Name, Vorname _____
Straße, Hausnr. _____
PLZ, Ort _____
Telefonnummer: _____
E-Mail: _____

2. Anlagendaten

Straße, Hausnr. _____
PLZ, Ort _____
Gemarkung/Flur/Flurstück _____
Modulleistung _____ kWp
Modulanzahl (Stück) _____
Nennleistung aller Module _____ kWp

3. Anforderungen für den Anspruch auf Mieterstromzuschlag gemäß § 21 Abs. 3 EEG 2023

die Solaranlage ist auf einem Wohngebäude installiert

mindestens _____ Prozent der Fläche des Gebäudes dienen dem Wohnen

der an Letztverbraucher gelieferte Strom aus der Solaranlage wird innerhalb dieses Gebäudes (oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude) verbraucht

der an Letztverbraucher gelieferte Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet

4. Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten bei der Bundesnetzagentur

Folgende Nachweise bitte diesem Formular beilegen:

- Nachweis über die Registrierung der Solaranlage und
- Nachweis über die Zuordnung der Veräußerungsform „Mieterstromzuschlag“

5. Erklärung zum EnWG

Uns (Anlagenbetreiber als Mieterstromlieferant) sind die Vorgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zum Mieterstrom bzw. zu den Mieterstromverträgen bekannt. Die Einhaltung der § 42 und § 42 a EnWG wird bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber bzw. Anlagenbetreiber
als Mieterstromlieferant

Datenschutz-Hinweis: Personenbezogene Daten werden von der WEMAG Netz GmbH nach Maßgabe der Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 DSGVO automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt. Sie finden die Datenschutzhinweise auf unserer Internetseite ([Datenschutzerklärung Erzeugungsanlagen](#)). Sie können die Datenschutzhinweise auch per Post bei der WEMAG Netz GmbH, Obotritenring 40, 19053 Schwerin anfordern oder in unserem Kundencenter an der gleichen Adresse abholen.

Auszug aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2023

§ 21 Einspeisevergütung und Mieterstromzuschlag

(3) Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist

1. innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt und
2. ohne Durchleitung durch ein Netz.

§ 3 Nummer 50 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dient. Im Fall der Nutzung eines Speichers besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 nicht für Strom, der in den Speicher eingespeist wird. Die Strommenge nach Satz 1 muss so genau ermittelt werden, wie es die Messtechnik zulässt, die nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu verwenden ist.

Auszug aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

§ 42a Mieterstromverträge

(1) Für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Mieterstrom im Sinn von § 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Ein Vertrag über die Belieferung von Letztverbrauchern mit Mieterstrom (Mieterstromvertrag) darf nicht Bestandteil eines Vertrags über die Miete von Wohnräumen sein. Bei einem Verstoß gegen dieses Verbot ist der Mieterstromvertrag nichtig. Die §§ 814 und 817 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden. Sofern der Mieter dem Vermieter Wertersatz für den gelieferten Strom zu leisten hat, beträgt der Wert höchstens 75 Prozent des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs, auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, und nicht mehr als der im Mieterstromvertrag vereinbarte Preis. Satz 1 gilt nicht

1. für Mietverhältnisse nach § 549 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der am 1. Juni 2015 gültigen Fassung,
2. für Mietverhältnisse, auf die die Ausnahmen des § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Heizkostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250) Anwendung finden.

Der Mieterstromvertrag muss die umfassende Versorgung des Letztverbrauchers mit Strom auch für die Zeiten vorsehen, in denen kein Mieterstrom geliefert werden kann.

(3) Bei einem Mieterstromvertrag, bei dem der Letztverbraucher ein Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, ist eine länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrages unwirksam. Die stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses für eine bestimmte Zeit oder die Vereinbarung einer längeren Kündigungsfrist als ein Monat vor Ablauf der zunächst vorgesehenen Vertragsdauer oder nach stillschweigender Verlängerung des Vertragsverhältnisses sind in den Fällen des Satzes 1 unwirksam. Eine Bestimmung, durch die das Kündigungsrecht während der Dauer des Mietverhältnisses ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist in den Fällen des Satzes 1 unwirksam. Bei einer Beendigung des Mietverhältnisses endet der Mieterstromvertrag, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf, mit der Rückgabe der Räume.

(4) Für Mieter von Wohnräumen darf der für den Mieterstrom und den zusätzlichen Strombezug nach Absatz 2 Satz 6 zu zahlende Preis 90 Prozent des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs, auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, nicht übersteigen. Wird der Höchstpreis nach Satz 1 überschritten, erfolgt eine Herabsetzung auf den Preis, der diesem Höchstpreis entspricht.

(5) Im Fall der Belieferung von Letztverbrauchern mit Mieterstrom nach § 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist § 42 Absatz 3a nur für den Teil des gelieferten Stroms anzuwenden, der nicht über den Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gefördert wird. Der in einem Kalenderjahr gelieferte und mit dem Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes geförderte Strom ist zu Zwecken der Stromkennzeichnung auf die jeweiligen Letztverbraucher nach dem Verhältnis ihrer Jahresstromverbräuche zu verteilen und den Letztverbrauchern entsprechend auszuweisen. Der Strom nach Satz 2 ist als Mieterstrom, gefördert nach dem EEG, zu kennzeichnen.